



Die Ruderordnung des UeRC

Regelkunde – Training für alle Mitglieder

Training der Ruderordnung – Warum ?

- Alle wesentlichen Regeln für den Rudersport sind darin vereinbart
- Jedoch sind Regeln und Hintergründe nicht immer allen bekannt
- Regeln geraten ohne Auffrischung und Anwendung in Vergessenheit

Jährliches Mitgliedertraining / für Anfänger / Dokumentation

Wo findet Ihr die Ruderordnung

Im Schaukasten des Bootshaus

Auf unserer Homepage

Die 9 Kapitel unserer Ruderordnung

1. Voraussetzung für das Rudern
2. Die Steuererlaubnis zur Bootsführung
3. Nutzung des Fahrtenbuches
4. Das Rudern ab dem Bootshaus
5. Training und Rudern mit Jugendlichen
6. Wanderfahrten
7. Bootsreinigung / Bootsschäden
8. Fahrzeugbenutzung
9. Ver- und Gebote



Voraussetzung für das Rudern

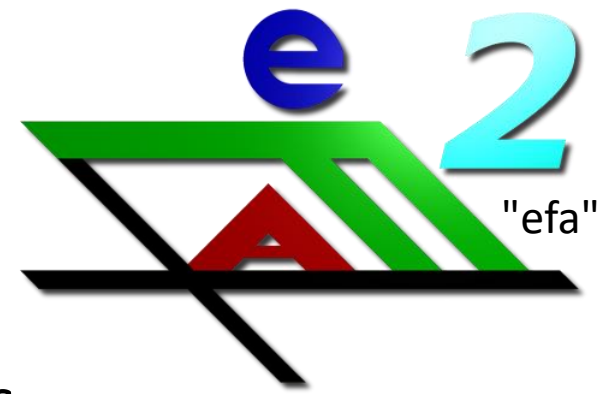


1. Nachweis der Schwimmausbildung von jeder Person
2. <18 Jahre → nur mit Trainer / Ausbilder
3. Anfänger rudern nur mit einem Bootsobmann
4. Es wird nur vereinseigenes Bootsmaterial benutzt

Steuererlaubnis / Bootsobmann

1. Teilnahme und erfolgreicher Abschluss einer Bootsobmann-Prüfung.
Achtung: Hiermit wird erst eine Bootsführung möglich!
2. In jedem Boot muss mindestens ein Bootsobmann sitzen.
3. Die Steuererlaubnis kann durch den Vorstand aberkannt werden
4. Die Nutzung der Boote wird durch den Vorstand geregelt und ist im Aushang einzusehen

Die Steuererlaubnis ist ab dem 1.01.2021 grundsätzlich zur Bootsnutzung notwendig!



Elektronisches Fahrtenbuch "efa"

1. Die **Eintragungen** in das elektronische Fahrtenbuch gelten als urkundlicher **Nachweis** (im Bedarfsfall für die **Wasserschutz-Polizei**)
2. Folgende Eintragungen sind zu machen:
Vor der Fahrt: *Bootsname, Vor- und Nachname des Bootsobmann und der Mannschaft sowie Abfahrtszeit und Fahrtziel*
Nach der Fahrt: *Ankunftszeit, Gäste in der Spalte „Bemerkungen“ eintragen*
3. **Schäden:** *am Boot oder der Ausrüstung (Skull, Riemen, Ruder) sind im "efa" einzutragen und über WhatsApp: Rudermuffel 2.0 sofort zu melden*
4. **Der Bootsobmann ist verantwortlich** für Mannschaft, Boot, Einhaltung der Ruder- und Schifffahrtspolizeiverordnung

Grundsätzlich gibt es im Boot nur einen Bootsobmann, der auch im "efa" steht!

Rudern ab Bootshaus



1. Den Anweisungen der Ruder- bzw. Bootswarte ist Folge zu leisten
2. Gesperrte Boote dürfen nicht gerudert werden
3. Es darf nur zum Boot gehörende Ausrüstung verwendet werden
4. Boote mit Außenkiel (Gigboote) werden schwebend oder über **Rolle** (mit dem Heck zuerst) eingesetzt und mit dem Bug zuerst aus dem Wasser geholt
5. Bei Booten mit Innenkiel (Rennboote) erfolgt dies nur schwebend
6. Im Hafen gilt das Rechtsfahrgebot
7. Nach dem Rudern --> Vorplatz aufzuräumen, Hallentore schließen, Licht auszuschalten.
8. Das Tragen von Rettungswesten ist in der Zeit zwischen dem Ab- und Anrudern (Winterzeit) dringend empfohlen

Training mit Jugendlichen



1. Der Trainer legt die Boote fest
2. Rudergemeinschaften mit anderen Vereinen werden durch den Vorstand genehmigt

Wanderfahrten

1. Wanderfahrten (mit Fahrtziel) werden beim Ruderwart angemeldet. Dabei gilt: "Wer zuerst kommt,"
2. Die endgültige Freigabe durch den Ruderwart erfolgt spätestens bis zum Mittwoch (vor der Wanderfahrt)
3. Die Nutzung von steuermannslosen Booten bedarf der gesonderten Genehmigung durch den Bootswart



Bootsreinigung (nach jeder Fahrt)

1. Boot, Skulls und Riemen sind aus- und abzuspritzen abzutrocknen.
2. Boote und Zubehör sind an den bezeichneten Plätzen abzulegen.
3. Die Rollschienen sind mit den bereitliegenden dafür vorgesehenen Lappen auszuwischen
4. Nach jeder Wanderfahrt und bei starker Verschmutzung ist das Boot mit einem geeigneten Reinigungsmittel aus- *und abzuwaschen*.
Nach dem Reinigen ist das Boot dem Bootswart oder Ruderwart zu zeigen, um den einwandfreien Zustand des Bootes nachzuweisen

Bootsschäden

1. **Schäden:** am Boot oder der Ausrüstung (Skull, Riemen, Ruder) sind im "efa" einzutragen *und über WhatsApp: Rudermuffel 2.0 sofort zu melden*
2. **Haftung:** unabhängig von der Sache haftet die **gesamte Mannschaft** in Höhe eines Eigenanteils, der vom Vorstand festgelegt wird.
3. Bei **Vorsatz** oder grober Fahrlässigkeit wird für die **gesamten Kosten** gehaftet.

Fahrzeugbenutzung



1. **Jeder Benutzer** des Vereinsbusses und des Bootsanhängers hat sich vor Antritt der Fahrt von der **Fahrtüchtigkeit** gemäß Straßenverkehrsordnung zu **überzeugen**
2. **Nach jeder Fahrt** ist der Vereinsbus **gereinigt und vollgetankt** an dem vorgesehenen Parkplatz abzustellen und die Fahrt in das **Fahrtenbuch** einzutragen.
3. Aufgetretene **Schäden** sind dem Vorstand **unverzüglich zu melden**
4. **Vereinsbus, Hänger und Motorboot** dürfen nur von Personen geführt werden, die im **Besitz** der gesetzlich vorgeschriebenen **Fahrerlaubnis** sind und zusätzlich eine **Berechtigung des Vorstandes** haben

Verbote / Gebote !

1. Nicht Rudern bei: Nebel, Sturm, Gewitter und Treibeis
2. Beim Anlanden --> Boote nur tragen / nicht ziehen!
3. Das Anhängen an Wasserfahrzeuge ist nur im Schadensfall erlaubt
4. Schlägt ein Boot voll oder kentert es, bleibt die Mannschaft am Boot, sofern nicht zwingende Gründe ein anderes Verhalten erfordern
5. Im Boot gelten bezüglich Alkohol die gleichen Bestimmungen wie in der Straßenverkehrsordnung. *Dies gilt für alle Insassen, die Einfluss auf Kurs und Geschwindigkeit des Bootes nehmen können.*

Der Vorstand kann...

1. bei Verstoß gegen die Ruderordnung
2. bei Zuwiderhandlung gegen Anordnungen der Ruder- und Bootswarte oder des Vorstandes
3. bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung von Vereinseigentum
4. bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Personen

- eine Ermahnung
- einen Verweis
- ein Ruderverbot
- einen Vereinsausschluss

aussprechen.